

2013/ Nr. 117 vom 17. Dezember 2013

Der Senat hat am 10. Dezember 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**370. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA European Business & Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**371. Einrichtung des Universitätslehrganges „MBA European Business & Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

**372. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „MBA European Business & Management“**

**373. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**374. Einrichtung des Universitätslehrganges „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**375. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“**

**376. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**377. Einrichtung des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**378. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program**

**379. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**380. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**381. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program**

**382. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

**383. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Informationstechnologien im  
Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare“ –  
Akademische/r Expert/e/in  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

**384. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Informationstechnologien im  
Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare“ –  
Master of Science  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

## **370. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA European Business & Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der MBA European Business & Management (MBA EBM) dient der Weiterbildung von zukünftigen Führungskräften, die in aller Regel keinen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss haben und mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Ausbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen ganz allgemein (General Management) oder für ihr Weiterkommen in bestimmten Branchen oder Berufsfeldern (General Management kombiniert mit einer Vertiefung) verbessern wollen.

Es ist erklärtes Ziel dieses Universitätslehrganges, auf wissenschaftlicher Grundlage mit funktionalen und/oder branchenorientierten Vertiefungsmöglichkeiten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen und auf die Anforderungen im Management in besonderer Weise vorzubereiten.

Das MBA Studium ist für Personen konzipiert, die wirtschaftswissenschaftliche Weiterbildungsinhalte aufnehmen wollen. Die Schwerpunktsetzung (Vertiefung) im MBA bedeutet keine grundsätzliche inhaltliche Differenzierung, sondern nur eine auf die jeweilige Erfahrungswelt der Branche oder der thematischen Umgebung bezogene, funktionale und/oder branchenorientierte Vertiefung.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium o geführt. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

Bei dem Lehrgang handelt es sich um ein departmentübergreifendes Programm der Fakultät Wirtschaft und Globalisierung. Die Verantwortung für die wissenschaftliche Betreuung der Fachmodule liegt bei der jeweilig betroffenen Departmentleitung, die Programmkoordination obliegt dem Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung.

- (1) Als Programmkoordinator ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Programmkoordination entscheidet in allen organisatorischen Angelegenheiten des Lehrganges, wissenschaftliche Betreuung liegt in den Fachabteilungen, Themen des gemeinsamen Interesses werden abgestimmt.

### **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Lehrganges beträgt 3 Semester.

Der gesamte Universitätslehrgang umfasst insgesamt 90 ECTS.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss auf mind. Bachelor Niveau oder
- (2) eine Voraussetzung, wie folgt, wenn damit eine dem Abs 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- eine allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

(3) Die Fächervertiefungen werden nur bei Erreichen der von der Lehrgangsleitung festgelegten Mindestanzahl von Studierenden durchgeführt. Die verbindliche Abhaltung von Vertiefungen ist den Studierenden vor Beginn des Lehrganges bekannt zu geben.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm umfasst 90 ECTS und setzt sich aus dem Kerncurriculum und den Fachvertiefungen mit je 20 ECTS zusammen. Der/Die Studierende wählt eine Fachvertiefung mit 20 ECTS.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS *
<b>A. Kerncurriculum</b>			240	<b>48</b>
<b>Fach 1: General Management</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: International Management			4
	LV 1: Global Economics			4
<b>Fach 2: European Regulations</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: European Economics			4
	LV 2: European Law & Politics			4
<b>Fach 3: Financial Management</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: International Accounting			4
	LV 2: International Finance			4

<b>Fach 4: Human Resource Management</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: International HRM			4
	LV 2: Cross-Cultural Management			4
<b>Fach 5: European Marketing &amp; Competition Strategy</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: Marketing in the 21 <sup>st</sup> century			4
	LV 2: Competition Strategy			4
<b>Fach 6: Strategic Management</b>		SE	40	<b>8</b>
	LV 1: Strategic Management	SE		4
	LV 2: Strategic Thinking	SE		4
<b>B. Fachvertiefungen</b>			120	<b>20</b>
<b>Fachvertiefung: Management in der EU</b>			120	<b>20</b>
	LV 1: Leadership and Management	SE	30	5
	LV 2: Social Responsibility Management	SE	30	5
	LV 3: Supply Chain Management	SE	30	5
	LV 4: Behaviour Management	SE	30	5
<b>Fachvertiefung: Interkulturelles Management in der EU</b>			120	<b>20</b>
	LV 1: Grundlagen der internationalen Wirtschaft	SE	20	3
	LV 2: Globalisierung und interkulturelles Management	SE	15	3
	LV 3: Geschichte, Kultur und Identität der Europäischen Union	SE	15	2
	LV 4: Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz	SE	15	2
	LV 5: Diversity Management und Gender Mainstreaming	SE	15	3
	Praktikum	SE	40	7
<b>Fachvertiefung: E-Government</b>			120	<b>20</b>
	LV 1: Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung und rechtliche Rahmenbedingungen	SE	30	5

	LV 2: E-Government Technologie und Kommunikationsarchitekturen	SE	30	5
	LV 3: E-Government Anwendungen und Services	SE	30	5
	LV 4: E-Government Policies	SE	30	5
<b>Fachvertiefung:</b> IT-Governance & Strategie			120	<b>20</b>
	LV 1: IT-Management	SE	30	5
	LV 2: IT-Strategie, Architektur & Value Management	SE	30	5
	LV 3: IT-governance, Risk & Compliance	SE	30	5
	LV 4: Frameworks der Governance	SE	30	5
<b>Fachvertiefung:</b> Strategisches Management in der EU			120	<b>20</b>
	LV 1: Institutionen und Strategien der EU	SE	20	3
	LV 2: Mechanismen der offenen Koordination subsidiärer Politikbereiche	SE	15	3
	LV 3: Lobbying und Interessensvertretung	SE	15	2
	LV 4: NGOs, Netzwerke und Verbandswesen	SE	15	2
	LV 5: Mobilität im europäischen Raum	SE	15	3
	Exkursion zu Europäischen Einrichtungen	UE	40	7
Scientific Methods	Scientific Methods	SE	20	<b>5</b>
<b>Master Thesis</b>				<b>17</b>
Gesamtumfang			380	<b>90</b>

\* 1 ECTS = 25 Std. Workload

Die Fächer der Vertiefung richten sich nach den aktuellen Anforderungen in Wirtschaft und Management sowie nach dem Angebot der Donau-Universität Krems.

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Sollten Lehrveranstaltungen in Form von Fernstudieneinheiten angeboten werden, ist diese in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a. der schriftlichen oder mündlichen Prüfung über die Fächer des Kerncurriculums
  - b. Lehrveranstaltungsprüfungen (schriftlich oder mündlich) in der gewählten Fachvertiefung
  - b. der erfolgreichen Teilnahme des Faches Scientific Methods
  - c. dem Erstellen, Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master Thesis, und deren Verteidigung vor der Prüfungskommission
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **371. Einrichtung des Universitätslehrganges „MBA European Business & Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „MBA European Business & Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.12.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.



## **372. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „MBA European Business & Management“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „MBA European Business & Management“ wird mit € 21.900,-- festgelegt.

## **373. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digital Games unter besonderer Betonung von pädagogisch relevanten Anwendungsszenarien und dem technologischen wie gesellschaftlichen Innovationspotential Neuer Medien vertraut machen wollen. Der Lehrgang richtet sich weiters an Personen in der universitären oder außeruniversitären Forschung, die sich mit dem Thema der Game Studies wissenschaftlich auseinandersetzen wollen.
- (2) Die Studierenden werden mit Konzepten zu Theorie, Gestaltung, Entwicklung und Management von digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen so weit vertraut gemacht, um fachspezifische Entwicklungen kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Weiters erfolgt die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Game Studies aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann in deutscher Sprache, teilweise in englischer Sprache oder ganz in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Lehrgangssprache obliegt der Lehrgangsleitung und ist vor Lehrgangstart den Bewerber/innen kund zumachen.

Der Universitätslehrgang wird als Fernlehre sowie als Präsenzstudium angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
<b>1: Basiscurriculum</b>			
1a: Playcentered Game Design	30	6	150
1b: Persuasive Game Design	30	6	150
1c: Alternate Reality Games	30	6	150
1e: Critical Game Studies	30	6	150
1f: Business of Gaming	30	6	150
<b>2: Applied Competence</b>			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
<b>Gesamt</b>	<b>255</b>	<b>60</b>	<b>1500</b>

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Lernmaterialien bestehen - neben aufbereiteter Dokumente und Pflichtlektüre in Form von Büchern – aus voraufgezeichneten Videoeinheiten und Videokonferenzen. Die Master Thesis ist verpflichtend und persönlich vor einer Kommission zu verteidigen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Im Fach "2d: Applied Project" ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus dem Lehrgang "Game Studies" jedenfalls anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Game Studies“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **374. Einrichtung des Universitätslehrganges „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.12.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **375. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“ wird mit € 3.900,-- festgelegt.

**376. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang soll den TeilnehmerInnen einen Einblick in die Möglichkeiten der Behandlung und des Therapiespektrums basierend auf den Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Medizin bieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Einführung in die Sichtweise der Traditionellen Chinesischen Medizin sowie den Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen spezifischen Gebiete.

**§ 2. Studienform**

Der Lehrgang in Grundlagen der Chinesischen Medizin ist berufsbegleitend anzubieten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program umfasst 1 Semester.

**§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

(1) Abschluss des Studiums der Veterinär- oder Humanmedizin, Zahnmedizin sowie Pharmazie

oder

(2) eine Qualifikation wie folgt:

- die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige qualifizierte Tätigkeit in einem human- oder veterinärspezifischen Berufsfeld  
oder
- ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige qualifizierte Tätigkeit in einem human- oder veterinärspezifischen Berufsfeld

und jedenfalls

(3) Die Durchführung und positive Beurteilung eines persönlichen Aufnahmegesprächs am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an zu vergebenden Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7 Zulassung

Die Zulassung obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

Fach	Lehrveranstaltung	LV Art	UE	ECTS
<b>Basistheorie Grundlagen</b>			<b>25</b>	<b>3</b>
	Geschichte und Grundphilosophie TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in der TCM	VO	15	2
<b>Chinesische Diagnostik Grundlagen</b>			<b>10</b>	<b>2</b>
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamneseindung	KS	5	1
<b>Chinesische Phytotherapie Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen Zubereitungsformen und Rezeptur	VO VO	15 5	2 1
<b>Diätetik Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO VO	10 15	1 2
<b>Meridianlehre Grundlagen</b>			<b>30</b>	<b>4</b>
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	VO	10	2
<b>Einführung Tuina</b>			<b>20</b>	<b>3</b>
	Einführung in die Tuina	VO	15	2
	Praktisches Üben	PR	5	1
<b>Verwandte Techniken</b>			<b>5</b>	<b>1</b>
	äußere Anwendungen	KS	5	1
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>150</b>	<b>21</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

(3) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach bei den Präsenzmodulen ist verpflichtend.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus

- schriftlichen Fachprüfungen über alle im Unterrichtsprogramm (§ 8) genannten Pflichtfächer

besteht.

### **§ 11 Evaluierung**

Der Lehrgang wird sich von Anfang an um eine hohe Qualität bemühen, dazu tragen vor allem auch bei:

- Eine laufende Evaluation der Lehrpersonen und des Lehrplans mittels anonymer Fragebögen durch die Studierenden.
- Information der Lehrbeauftragten: Dabei werden die Lehrinhalte der einzelnen Lehrbeauftragten besprochen, was zu einer verbesserten Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen beiträgt.

### **§ 12 Abschluss**

Nach erfolgreicher Absolvierung ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **377. Einrichtung des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.12.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **378. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“ wird mit € 1.950,-- festgelegt.

## **379. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ziel des Lehrgangs ist die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Handlungsorientierten Medienpädagogik aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Darüber hinaus sollen Studierende zur Konzipierung und Durchführung eigener medienpädagogischer Praxisprojekte befähigt werden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.



### § 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsführung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
<b>1: Basiscurriculum</b>			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Theaterpädagogik	20	4	100

1f: Erlebnispädagogik	20	4	100
1g: Kennenlernen und Erproben von Praxisprojekten	10	2	50
1h: Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	10	2	50
1i: Pädagogische und technische Medienkompetenz	10	2	50
<b>2: Applied Competence</b>			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
<b>Gesamt</b>	<b>255</b>	<b>60</b>	<b>1500</b>

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus dem Lehrgang "Handlungsorientierte Medienpädagogik" jedenfalls anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Handlungsorientierter Medienpädagogik“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **380. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.12.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **381. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Game Studies (Akademische/r Experte/in)“ wird mit € 5.700,-- festgelegt.

**382. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang  
„Krankenhausleitung“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“ wird mit € 3.400,-- festgelegt.

**383. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang  
„Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information  
Technologies in Healthcare“ – Akademische/r Expert/e/in  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare“ – Akademische/r Expert/e/in wird mit € 13.278,-- festgelegt.

**384. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang  
„Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information  
Technologies in Healthcare“ – Master of Science  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für  
Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Informationstechnologien im Gesundheitswesen/Information Technologies in Healthcare“ – Master of Science wird mit € 18.800,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats